

BGH: Urheberrechtsverletzung durch Setzen eines Links

Der Bundesgerichtshof in Karlsruhe hat am 29.04.2010 eine Entscheidung getroffen, die kürzlich erst im Volltext veröffentlicht wurde und große Auswirkungen auf die Haftung für Links im Internet haben wird.

Die Klägerin bietet im Internet elektronische Stadtpläne an. Für kommerzielle oder dauerhafte Nutzung sind Lizenzgebühren an die Klägerin zu zahlen. Für private Nutzer ist das Angebot kostenlos. Auf der Startseite sind Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer einzugeben. Dem Nutzer wird auf der Startseite eine eigene Session-ID zugeordnet, die zeitlich befristet gilt. Die Adresse des dann erscheinenden Stadtplans setzt sich zusammen aus den Eingaben des Nutzers. Dies soll verhindern, dass direkt unter Eingabe einer bestimmten Adresse im Internetbrowser auf eine solche Unterseite gelangt werden kann.

Die Beklagte wiederum bot im Internet Wohnungen an. In den Angeboten war ein Hyperlink zu den entsprechenden Kartenausschnitten der Internetseite der Klägerin gesetzt. Grundlage war eine programmierte Routine, die es ermöglichte unter Umgehung der Startseite der Klägerin unmittelbar die Webseite mit dem Kartenausschnitt aufzurufen.

Die Klägerin nimmt die Beklagte wegen Urheberrechtsverletzung in Anspruch.

Der Bundesgerichtshof hat letztinstanzlich der Klägerin Recht gegeben. Bediene sich ein Berechtigter einer technischen Schutzmaßnahme, um den öffentlichen Zugang zu einem geschützten Werk nur auf dem Weg über die Startseite seiner Webseite zu eröffnen, greife das Setzen eines Links, der unter Umgehung dieser Schutzmaßnahme einen unmittelbaren Zugriff auf das geschützte Werk ermögliche, in das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung des Werkes aus § 19a Urheberrechtsgesetz (UrhG) ein. Bei der technischen Schutzmaßnahme müsse es sich nämlich nicht um eine wirksame technische Schutzmaßnahme im Sinne des § 95a UrhG handeln. ES reiche daher aus, dass die Schutzmaßnahme den Willen des Berechtigten erkennbar mache, den öffentlichen Zugang zu dem geschützten Werk nur auf dem vorgesehenen Weg zu ermöglichen (BGH, Urteil vom 29.04.2010, Aktenzeichen I ZR 39/08).

Fazit:

Achtung an alle Webseitenbetreiber. Nach dieser Entscheidung gilt es umso mehr nochmals alle gesetzten Links zu überprüfen. Zwar hatte der BGH in der so genannten „Paperboy“-Entscheidung geurteilt, dass es grundsätzlich zulässig sei, auch so genannte Deep-Links unter Umgehung der Startseite eines Anbieters zu setzen. Jedoch hatte das höchste Zivilgericht damals ausdrücklich offen gelassen, ob das Umgehen von technischen Maßnahmen eine andere Beurteilung zur Folge hat. Mit dieser ergänzenden Entscheidung stellt der BGH also klar, dass jede erkennbar als Umgehungsschutz gedachte Maßnahme ausreicht, um die öffentliche Zugänglichmachung des Inhalts über das Setzen eines Links direkt auf die Unterseite rechtswidrig zu machen. Da es auf die Wirksamkeit der Sperre nicht ankommt muss also genau geprüft werden ob und wenn ja wie der Anbieter geschützter Inhalte diese für direkte Links sperren will. Allein dass er dies tut genügt, um einen Deep-Link rechtlich verfolgen zu können.

Fristlose Kündigung wegen des Downloads von Hackersoftware

Das Oberlandesgericht in Celle hatte sich in einem Urteil vom 27.01.2010 (Aktenzeichen 9 U 38/09) mit der Frage zu beschäftigen, ob ein Unternehmen seinem Geschäftsführer fristlos das Arbeitsverhältnis kündigen kann, wenn dieser nachweislich in seinem Büro auf seinem Dienstlaptop eine Hackersoftware heruntergeladen hat. Grund für das Herunterladen war wohl, dass der Geschäftsführer sich heimlich Zugang zu den geheimen Daten einer Konzerngesellschaft in deren Datenbank verschaffen wollte. Der Geschäftsführer wollte die fristlose Kündigung nicht akzeptieren und ging gerichtlich dagegen vor.

Die Richter in Celle sahen die erfolgte fristlose Kündigung als gerechtfertigt an. Dabei sei es sogar unerheblich, ob der Geschäftsführer tatsächlich sich unbefugt Daten verschaffen wollte. Das Gericht hielt allein schon den Umstand des Herunterladens der Hackersoftware als ausreichenden Grund für die sofortige Entlassung an. Der Geschäftsführer habe nämlich allein schon dadurch gegen § 95a Absatz 3 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) verstoßen. Nach dieser Vorschrift ist es verboten Zugangssperren für geschützte Werke zu umgehen. Die begehrten Daten – die in einer Datenbank zusammengefasst sind – sind dabei genauso geschützt. Ob es zu der Umgehung kam spielt hierbei gar keine Rolle, da bereits der gewerblichen Zwecken dienende Besitz von Vorrichtungen, die sich zu einer solchen Umgehung eignen verboten sei. Die Vorrichtung sei hier der Dienstlaptop mit der installierten Hackersoftware gewesen. Das Abgreifen der Daten wäre auch zu gewerblichen Zwecken erfolgt. Damit genügt der bloße Besitz des so zur Umgehung quasi präparierten Laptops aus, um den Tatbestand zu erfüllen. Dieser wiederum stellt sowohl eine Ordnungswidrigkeit (§ 111a Absatz 1 Nr. 1b UrhG) als auch eine Straftat (§ 108b Absatz 2 UrhG) dar. Begeht der Geschäftsführer eine Straftat, dann ist in der Regel auch eine fristlose Kündigung zulässig.

Fazit:

Es genügt bereits, wenn sich ein Mitarbeiter Hackersoftware (egal welche Umgehung technischer Schutzmaßnahmen diese im Detail ermöglichen soll) auf seinen betrieblichen Rechner herunter lädt. Insbesondere wenn diese Software grundsätzlich (auch) geeignet ist, Zugangssperren zu betrieblichen Datenbanken zu umgehen, handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit oder gar eine Straftat. Es muss dabei gerade nicht zur Nutzung der Software selbst kommen. Der bloße Umstand, dass die Software sich auf dem Rechner befindet genügt bereits. Es spielt auch keine Rolle, ob der Mitarbeiter die Software überhaupt einsetzen will oder zu welchem Zweck. Dies liegt an § 95a UrhG, der bereits den bloßen Besitz derartiger Programme verbietet. In der Regel ist eine außerordentliche fristlose Kündigung des Arbeitsverhältnisses in solchen Fällen gerechtfertigt. Es empfiehlt sich wegen dieser restriktiven Regelung, dass – gerade in IT-Unternehmen – die Mitarbeiter deutlich auf diesen Umstand hingewiesen werden.

BGH zur urheberrechtlichen Zulässigkeit von „Abstracts“

Die Beklagte betreibt auf der Website "perlentaucher.de" ein Kulturmagazin. Dort hat sie auch Zusammenfassungen (Abstracts) von Buchrezensionen aus verschiedenen renommierten Zeitungen eingestellt. Dazu gehören Buchkritiken aus der "Frankfurter Allgemeinen Zeitung" und der "Süddeutschen Zeitung", die die Beklagte unter der Überschrift "Notiz zur FAZ" und "Notiz zur SZ" in deutlich verkürzter Form wiedergibt. Die Abstracts sind von Mitarbeitern der Beklagten verfasst und enthalten besonders aussagekräftige Passagen aus den Originalrezensionen, die meist durch Anführungszeichen gekennzeichnet sind. Die Beklagte hat den Internet-Buchhandlungen "amazon.de" und "buecher.de" Lizenzen zum Abdruck dieser Zusammenfassungen erteilt.

Die Klägerinnen - in einem Rechtsstreit die "Frankfurter Allgemeine Zeitung", in einem weiteren Rechtsstreit die "Süddeutsche Zeitung" - sehen in dieser Verwertung der Abstracts durch Lizenzierung an Dritte eine Verletzung des Urheberrechts an den Originalrezensionen sowie eine Verletzung von Markenrechten und einen Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht. Sie nehmen die Beklagte auf Unterlassung, Auskunftserteilung und Feststellung ihrer Schadensersatzpflicht in Anspruch.

Landgericht und Berufungsgericht haben die Klagen abgewiesen. Auf die Revisionen der Klägerinnen hat der Bundesgerichtshof die Berufungsurteile aufgehoben und die Sachen an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Der Bundesgerichtshof hat zwar die Auffassung des Berufungsgerichts bestätigt, dass die urheberrechtliche Zulässigkeit einer Verwertung der Abstracts allein davon abhängt, ob es sich bei den Zusammenfassungen um selbständige Werke handelt, die in freier Benutzung der Originalrezensionen geschaffen worden sind und daher gemäß § 24 Abs. 1 UrhG ohne Zustimmung der Urheber der benutzen Werke verwertet werden dürfen. Nach Ansicht des BGH hat das Berufungsgericht bei seiner Prüfung, ob die von der Klägerin beanstandeten Abstracts diese Voraussetzung erfüllen, aber nicht die richtigen rechtlichen Maßstäbe angelegt und zudem nicht alle relevanten tatsächlichen Umstände berücksichtigt.

Das Berufungsgericht muss nun erneut prüfen, ob es sich bei den beanstandeten Abstracts um selbständige Werke im Sinne des § 24 Abs. 1 UrhG handelt. Diese Beurteilung kann – so der Bundesgerichtshof – bei den verschiedenen Abstracts zu unterschiedlichen Ergebnissen führen, da sich diese Frage nicht allgemein, sondern nur aufgrund einer Würdigung des jeweiligen Einzelfalls beantworten lässt. Bei der Beurteilung ist zu berücksichtigen, dass in aller Regel nur die sprachliche Gestaltung und nicht der gedankliche Inhalt einer Buchrezension Urheberrechtsschutz genießt. Es ist urheberrechtlich grundsätzlich zulässig, den Inhalt eines Schriftwerks in eigenen Worten zusammenzufassen und diese Zusammenfassung zu verwerten. Deshalb ist es von besonderer Bedeutung, in welchem Ausmaß die Abstracts originelle Formulierungen der Originalrezensionen übernommen haben.

*Pressemitteilung des Bundesgerichtshofes (BGH) Nr. 229/2010 vom 01.12.2010
Urteil vom 01.12. 2010 – I ZR 12/08 – Perlentaucher*

Fazit:

Das Urteil des Bundesgerichtshofes überrascht nicht, bringt aber eine grundsätzliche und gesetzeskonforme Klarstellung zur urheberrechtlichen Bewertung von so genannten Abstracts. Solche Zusammenfassungen sind zulässig und dürfen ohne Zustimmung des Urhebers des benutzten Werkes veröffentlicht und verwertet werden, erforderlich ist aber, dass es sich nicht um bloße Kürzungen des Originals, sondern um selbständige Werke, also selbständige geistige Schöpfungen handelt, die in freier Benutzung des Originalen geschaffen wurden.

Timo Schutt
Rechtsanwalt & Fachanwalt für IT-Recht
www.schutt-waetke.de